



Ra. 72
1.



Mogel





Landtags Abscheidt/

Welchen

Der Durchlächtigster Fürst
 und Herz / Herz Friederich Wilhelm /
 Margrave zu Brandenburg / des Heil. Röm. Reichs
 Erb-Kammerer und Churfürst / zu Magdeburg / in Preussen / zu Cleve /
 Gülich / Berge / Stettin / Pommern / der Cassuben und Wenden / auch
 in Schlesien zu Grossen und Jägerndorff Herzog / Burggrave zu
 Nürnberg / Fürst zu Halberstadt / Minden und Cammin /
 Grave zu der Marck und Ravensberg / Herz zu Ka-
 venstein / und der Lande Lawenburg
 und Bütaw / ic.

Der getreuen Land-Ständen auß Rit-
 terschafft und Städten des Herzogthums Cleve und
 Graffschafft Marck auff einem außgeschriebenen Landtage
 ertheilet / 19. Martii 1661.



Mit höchstgedachter Seiner Churfürstl. Durchl.
 Privilegio und Befehl

Zu Cleve

Gedruckt bey Tobias Silberling / Churfürstl. Brandenburgischen
 Buchdrucker im Fürstenthumb Cleve / Im Jahr 1661.

Handwritten text at the top of the page, likely a title or header, written in a Gothic script.

Small handwritten text or date located below the top header.

Main body of handwritten text in Gothic script, consisting of several lines of dense writing.

Second main section of handwritten text, appearing as a separate paragraph or entry.



Text block located below the seal, possibly a signature or a specific reference.

Text block at the bottom of the page, possibly a concluding statement or date.

Small handwritten notes or marginalia in the bottom left corner of the page.



Printed text on the right page, starting with 'der Cassuben u...' and continuing down the page in a Gothic script.





Wir Friederich Wilhelm / von Gottes Gnaden / Marckgraff zu Brandenburg / des Heil. Röm. Reichs Erzh. Cammerer und Churfürst / zu Magdeburg / in Preussen / zu Göllich / Cleve / Berge / Stettin / Pommern /

der Cassuben und Wenden / auch in Schlesien zu Grossen und Jägernsdorff Herzog / Burggraff zu Nürnberg / Fürst zu Halberstadt / Minden und Sammin / Graff zu der Marck und Ravensberg / Herz zu Ravensstein / und der Lande Lawenburg und Bütawitz. Bekennen und thun kundt vor Uns / Unsere Erben und Nachkommende Herrschafft / auch allermänniglich; Nachdem Wir zeit Unserer durch des Allerhöchsten Gnade und Beystandt nunmehr in das Ein und zwanzigste Jahr geführten Regierung / Uns keine Sache mit mehrerm Ernst und Euffer angelegen seyn lassen / dann / daß die von dem Allgewaltigen Gott Uns anvertrawete Lande und Leuthe in guter Ruhe / Friede und Sicherheit seyn und bleiben / dieselbe mit Recht und Gerechtigkeit administrirer; eine rechte harmonie, und in allen Stücken gute Ordnung beybehalten / absonderlich aber auch / die zwischen Uns / und Unsern getrewen Ständen und Untertanen respectivé Landesvätterliche / gnädigste / und unterthänigste Liebe und devotion ungefarbt / und unbetrübt in ihrer vollkommenen Blüte bestehen / und mehr und mehr wurzelen möchte; Also haben Wir auch solche unsere trewe / Vätterliche Sorgfalt absonderlich gegen Unsere gehorsame / und getrewe Stände Unsers Herzogthumbs Cleve und Graffschafft Marck / allemahl in der That erwiesen / und verspüren lassen.

Und als durch des grossen Gottes eigene Güte die Sachen vor weniger zeit dahin gediehen / daß die blutige Waffen / durch auffgerichteten Frieden gestillet und hingelegt / Unsere höchste Persohn und Staat in denen allergefährlichsten Leufften und occasionen gnädiglich behütet; Unsere Lande vor gäncklicher defolation und Zerrüttung errettet / und denenselben die verlangete und von Gott gebetene Sicherheit so weit wieder

geschencket worden / Darumb so seynd nechst herzlichlicher schuldiger Danck-
sagung gegen Gott / unsere sorgfältige Gedancken so baldt dahin gerich-
tet gewesen / damit auch in gedachtem unserm Herzogthumb Cleve / und
Graffschafft Marck / der wieder erlangete Friede in seiner krafft beständig
bestehen / die gehorsame Stände und Unterthanen für aller geschwinder
unvermuthender Gefahr gesichert seyn / auch die bey vor gewesenenen un-
ruhigen Zeiten / und wehrender unserer abwesenheit etwa verursachte dis-
sonanz / Gebrechen / Mängel und Beschwerden abgestellt / und denensel-
ben würcklich remediret werden könne / Zu welchem ende Wir uns dann
auch nicht ohne merckliche Vngelegenheit und Beschwer in eigener Per-
sohn in diese Lande erhoben.

Vnd demnach Wir nun unsere getrewe Stände von Ritterschafft
und Städten anhero gnädigst verschrieben / dieselbe gehorsambst erschie-
nen / unsere den 24. Januarij geschene proposition angehört / und
schriftlich empfangen / die selbe erheischender Nothdurfft / und des Landes
Besten nach / zu unserm sonderbahrem gnädigstem Gefallen ohne unnö-
tige Verzögerung wohl berathschlaget und überleget / Wir uns auch auff
die von ihnen gehorsambst eingerichte unterthänigste Erinnerungen und
desideria ganz gnädigst und gütig erkläret.

So ist darauff durch Gottes des Herren Hülffe und Beystandt in
respectivē gnädigstem und unterthänigstem herzlichem Vertrauen / in
denen vorgewesenen Puncten eine vollkommene Richtigkeit getroffen / und
folgender Recels darüber auffgerichtet worden.

Vnd weilen nun anfangs Unsere getrewe Stände von Ritterschafft
und Städten albereit im Jahr 1649. unterthänigst und fästiglich verspro-
chen / innerhalb acht Jahren uns und unserm Chur- und Marckgraff-
lichem Hause Brandenburg zu einlösung der alten Cammerschulden sechs
hundert tausendt Reichthl. aufzubringen; Vnd dann dazumahl / so bald
die auff unserm Ampte Schembeck stehende summa abzuführen / und
uns dasselbe frey und unbeschuldet hinwiederumb zu übergeben / daran
aber bis dato erwunden und solches in stecken gerathen; So haben Wir
zu Anfangs denen Ständen / die in unserm Cammerstaat / daher je mehr
und mehr zunehmende Unrichtigkeit / und ihnen selbst bekandte Schwach-
heit / und dabenebenst / das solche Schulden albereit vor diesem / und ehe
Wir einmahl unsere Regierung angetretten / gemacht / und vorhanden
gewesen / umständlich vorstellen / und gnädigst begehren lassen / nicht al-
lein so fort zu wieder Einlösung des Ampts Schembecks würcklich zu
schreiten / und so dann darauff auch mit denen von ihnen unterthänigst
versprochenen sechs hundert tausendt Reichsthal. zu Tilgung der alten
Cammerschulden den Anfang zu machen / sondern auch damit in denen
bey

ben vorigen auffgerichteten Recessen verglichenen terminen bis zu Ende unverrückt zu continuiren, zumahl Wir ihnen gegen solche ihre unterthänigste angebotene und verschriebene Bezeugung unterschiedene sonderbare gnädigste Einwilligung gethan und wiederfahren lassen / auch da länger damit angestanden / und die Einlösung nochmahls verweilet werden sollte / das Werck nur Uns und ihnen schwer fallen / und die redressirung des Cammerwesens fast ungewis / und gefährlich seyn würde. Ob nun woll unsere getreue Stände / solches alles wol begriffen / und die inconvenientia erkandt / ihres im Jahr 1649. gethanten unterthänigsten versprechens / sich von sich selbst gehorsambst erinnert / darben nochmahls beständig und fest verharret / und dasselbe anhero hiemit und Krafft dieses von wort zu wort wiederholet / darbenebenst aber beweglich contestiret, daß ob sie gleich nichts mehr bis anhero verlanget / als der von ihnen vor albereit vielen Jahren geschenehen Zusage gemeeszschuldigster massen nachzukömen / die versprochene Summa der 600000. Reichsthl. abzuführen / und das Ampt Schermbeck frey und unbelastet Unsern Domainen wieder zuzubringen; So wäre es ihnen doch wegen eingefallener unrühiger Zeiten und daß sie Uns bey wehrendem Kriege sonst unterthänigst unter die Armen greiffen müssen / unmöglich gewesen / beides zugleich zu tragen und außzustehen; Sie wolten sich aber nochmahls dahin verpflichten / daß / wenn sich die zeiten / und leuffte besseren / und die onera mercklich gemillert würden / das Ampt Schermbeck im künfftigen 1662. Jahre unfehlbahr zu unserm besten einzulösen / und hernach so fort vermöge ihrer Verpflichtung und recessus mit denen 600000. Reichsthaler auff die gesetzte Terminen den anfang zu machen / dergestalt zu Tilgung der alten Cammerschulden in der that und würcklich zu schreiten / und damit unverrückt bis zu volligem Abtrag der jetzt gemelten Summe zuverfahren / und zu continuiren, mit unterthänigster gehorsambster Bitte / Wir möchten diese ihre wahrhaffte Entschuldigung gnädigst beherzigen / in den Uns bekandten Zustande mit sehen / und für diesesmahl in sie weiter nicht dringen / vielmehr mit dem wiederholtem unterthänigsten Versprechen und Anerbieten Landtsvätterlich content und zufrieden seyn.

Wan Uns dann die von Unsern getreuen Ständen angeführte Ursachen zum theil selbst bekandt / sie auch bis anhero ihre unterthänigste devotion und Liebe gegen Uns / als ihren Landesherm zur Gnüge und löblich erwiesen / dieselbe auch nochmahls fort für fort schuldigster massen zu bezeugen in keinem ermangelen werden / und über daß dieß 1662. Jahr bald herbey kommet / Hierumb so haben wir ihr unterthänigst Anerbieten / wiewohl nicht ohne merckliche Beschwer unserz Camerstaats gnädigst

digst acceptiret; Acceptiren auch dasselbe hiemit nochmals / versehen uns aber auch dabey / es werden unsere gehorsame Stände von Ritterschafft und Städten diesen ihrem wiederholtem Versprechen obgesetztes Jahr in der That selbstem nachkommen / und keine fernere Verzögerung darunter vorgehen lassen.

Alsdan negst diesem dahero daß die Matricul weder in unserm Herzogthumb Cleve noch Graffschafft Marck ergänzet / und wie es wol seyn sollen / in Richtigkeit gebracht gewesen / verschiedene Beschwer- und Unordnungen entstanden / deßhalb auch bey Uns vielfaltige Klagen einkommen; So ist diesem Gebrechen abzuhelffen / so viel unser Herzogthumb Cleve belanget / im vorgangenen Jahre eine Commission auß Unseren Råthen und Deputirten der Landschaft angeordnet worden / Und haben Wir vor jeko die gnädigste Verfügung gethan / damit von dem jenigen / was die Committirte und Deputirte verrichtet / unsern Landtständen forderlichst Copie zugestellet und außgeantwortet werde / Wir versehen uns aber auch dabey / es werden so dan die Stände Unsers Herzogthumbs Cleve an ihrem Orte nichts erwinden lassen / sondern dieses höchstnötige Werck / so viel an ihnen ist / ohne einige fernere Säumnüß zur Richtigkeit and Stande / und daß der Matricul bißhero entzogene wieder beybringen helffen / Wie mit weniger die Stände unserer Graffschafft Marck sich absonderlich / und vor sich ohne Verzug daran machen / und die unvorgreiffliche projecte zur unserer revision, und gnädigsten ratification unterthänigst einliefferen.

Wir haben auch auff unterthänigstes Ansuchen unserer Stände gnädigst bewilliget / auch albereit befohlen / damit ihnen die Rechnungen der Steuern / welche vom Jahre 1655. biß auff den 1. Januarium des gegenwertigen Jahrs / außgeschlagen / zugestellet / auch die künfftigen vor dem schluß communiciret, und ihre unterthänigste Erinnerung dabey vernommen werden. Gleichwie aber dieses alles von denen vorigen alhier außgetrückten Jahren / und ins künfftige einzig und allein / von denen Steuern / welche zu Tilgung der Cammer-schulden oder sonsten außgeschlagen / zu verstehen. Also ist es auf die gewisse Summen / welche Uns unsere getrewe Stände / auß unterthänigster devotion zu des Landes bestē freywillig vor jeko gewilliget / oder ins künfftige willigen werden / als welche zu unser eigenen freyen disposition gestellet / nicht zu deuten / oder zu extendiren, und seyndt dieselbe niemandt anders als Uns / oder wehne Wir solches committiren, und gnädigst auftragen möchten / zu berechnen.

Nachdeme es auch zumahl unrecht und unbillig seyn wolte / wenn bey allgemeiner Landes Last und Bürde / einer vor dem anderen absonderliche exemptiones und Befreyungen von seinen schatzbahren Güterern erhalten /

halten / und dergleichen
 aufbürden
 exemptions-Brieffe
 und Regierung zu
 Also hat es auch
 wollen Wir alle und
 ander erlanget haben
 Landen gethan / hier
 Wann sich aber
 bezeuget / begeben kö
 liche Übertragung /
 Uns und denen St
 behalten Wir uns n
 befinden nach / zu ve
 genannten Newen /
 gebewe betrifft / auf
 das Kloster Schled
 alles hinfüro nicht
 So viel fernere
 Wir sonderlich un
 der ander mißbra
 dergestalt beschm
 künfftige gnugsam
 bene excellen, un
 gen des unraths
 die Stände mit a
 fessbare / und die
 Und sol ihnen im
 lich in diesem passu
 nung jemandt zu b
 darüber bey uns kl
 und offen stehen / u
 lassen werden / Ge
 dere anderer gesta
 werden sollen / mo
 Ständen / oder de
 Wir wollen au
 digsten Befehl ert
 chen die rechte Su
 außzudrücken / un

erhalten / und dergestalt seyn Obligen seinem Nachbahren und Neben-
Christen auffbürden solte / Wir auch dahero nicht gemeinet / dergleichen
exemptions-Brieffe vor Uns zuertheilen / oder aber unsern Statthalter
und Regierung zuverstatten / oder dieselbe gelten zu lassen.

Also hat es auch dabey allemahl sein beständiges Verbleiben / und
wollen Wir alle und jede exemptiones, welche vor diesem / einer oder der
ander erlanget haben möchte / gleichwie Wir auch in allen Unsern andern
Landen gethan / hiemit und krafft dieses casiret, und auffgehoben haben.

Wann sich aber auch gleichwol dergleichen casus, wie die Erfahrung
bezeuget / begeben können / da das Recht und Billigkeit entweder eine gänzt-
liche Übertragung / oder doch einige moderation erfordert / und solches von
Uns und denen Ständen dafür erkant werden würde / Auff solchen fall
behalten Wir uns mit zuziehung der Stände / un̄ deren bewilligung / dem
befinden nach / zu verordnen / allemal bevor; Gestalt dan vor jeko dem also
genanten Newen-Closter auß rechtschaffenen ursachen / so viel das Kloster
gebewe betrifft / auß 2. Jahr die befreyung gewilliget und zugelassen / auch
das Kloster Schledenhorst ebenfalls auß 1. Jahr befreyet / doch daß solches
alles hinfüro nicht mehr geschehe / un̄ in keine consequenz gezogen werde.

So viel ferner die also genante Unraths-gelder anreicht / da würden
Wir sonderlich ungerne vernehmen / wañ dabey in unserm abwesen ein un̄
der ander mißbrauch eingeschlichen / und die Stände wider Unsern willen
dergestalt beschweret seyn solten; Damit sie aber gleichwohl deshalb ins
künfftige gnugsahm gesichert sein mögen / So wollen Wir solche angege-
bene excelsen, und exorbitantien ernstlich verbieten / und im übrigen we-
gen des unraths bey diesen ohne daß beschwerlichen Zeiten / und da Uns
die Stände mit aller getreuer devotion begegnen / eine zulangliche un-
fehlbare / und die Stände vergnügende Verordnung und Anstalt machen /
Und sol ihnen im übrigen / wie sonst in allen andern / also auch absonder-
lich in diesem palsu, wen sie wider Unser versprechen / und gestalte Verord-
nung jemandt zu betrüben / oder zu beschweren sich unternehmen würde /
darüber bey uns klage zu führen / und remedirung zu suchen / allemal frey
und offen stehen / und in ihrem billigmässigen desiderii unerhört nicht ge-
lassen werden / Gestalt dan auch ins künfftige alle und jede Unraths-Gel-
dere anderer gestalt nicht angesetzt / außgeschrieben / und außgebracht
werden sollen / man habe sich dann zuvorher mit unseren gehorsahmen
Ständen / oder deren Deputirten darüber vernohmen und verglichen.

Wir wollen auch über das Unsern Statthalter und Regierung gnä-
digsten Befelch ertheilen / in allen und jeden also genanten Steuer-befel-
chen die rechte Summe des ganzen außschlages deutlich zu setzen und
auszudrücken / und darwider nichts zuverstatten oder zuverhängen.

Und sol Unser Landt-Kentmeister dagegen/ daß ihme zu seinem jährlichen Gehalt annoch 200. Reichsthl. zugeleget/ die Stewren einnehmen.

In denen Aemptern aber die Geerbten/ wegen der Receptur-Gelder sich ihrem Belieben nach/ mit einer tüchtigen Persohn/ so geringe sie können/ vergleichen/ welche alsdann und wenn sie darzu angenommen ohne Einholung weitem Bescheidts bemächtiget/ und hiermit authorisiret seyn sollen/ die Stewren durch den Frohnen/ oder Gerichtsbotten durch Zwangs- und executions-Mittel bezutreiben.

Darben Wir dan hiemit außdrücklich die Vertheilung der contingente verbotten/ und zugleich befohlen haben wollen/ daß die Stewren in der Landlaufftigen Münze so wohl in Gleve als Graffschafft Marck angenommen und denen Contribuenten die Stewerbefelche zum wenigsten drey oder vier Wochen vor den Zahlungs Termin außgestellt werden.

Wann Uns dann hiernegst von Unsern getrewen Ständen unterthänigst zuerkennen gegeben/ wasgestalt das Landt mit schlechten Stüberen/ neuen halben Blaumeisern und Deuten/ darumb daß die so kleine Sorten von denen Bernachbahrten nicht genommen würden/ überhäuffet/ und daher/ und da es in solchem Stande verbleiben/ und noch immermehr darzu gemünzet werden solte/ grossere Ungelegenheit und Schaden zu befürchten/ dabey ferner gehorsambst berichtet/ daß ob gleich in Unsern Landen die Münsterische kleine Münz genommen würde/ die in Unseren Landen gepregete dennoch dagegen im Münsterischen verworffen/ und daselbst nicht zu begehren wäre.

Und Wir nun dergleichen zu Unserm und Unserer Unterthanen höchsten Schaden eingerissenen Unwesen keines weges nachsehen können noch wollen/ Demnach so haben Wir so fort solche zu anfangs gedachte kleine Münze hinführo zu schlagen gänzlich verbotten/ die darzu gehörige Stempel von dem Münzmeister abzufordern/ auch die öffentliche Edicta, krafft welcher die kleine Münsterische Münzsorten auß der von denen Ständen angeführten Ursache jure retorsionis abgeschaffet/ zu verfertigen gnädigst anbefohlen.

Und wann Wir wegen der Stadt Dordtmundt in diesem Puncte gnugsahme Erkündigung einziehen lassen/ So wollen Wir auch ihrentwegen auff zu längliche Mittel und practicirliche expedientia bedacht seyn/ auch nicht weniger mit den ehisten die silberne Ducatons, Camper und Schwollische Thaler/ nach dem werth/ wie sie in denen Niederländischen Provincien gänge und gäbe seyn/ oder nach Hollandischen valuation herunter setzen.

Als auch die Stände auff diejenige hundert tausend Reichsthl. welche sie Uns zu Unserer Keyse/ und wieder einlösung des Ampts Schermebeck

beck im Jahr 1649. unterthänigst bewilliget und versprochen/ in vorigen Jahren etwas gezahlet/ und daß solches an jetzgedachter Summe abgehen/ und decourtiret werden mögte/ gehorsambst gebeten; So haben Wir auch in diesem stücke ihrem unterthänigsten suchen raum un̄ stat gegeben; Und wollen/ daß dasjenige/ was auff erwehnte hundert tausend Reichsthl. abgetragen/ ins künfftige nicht gefordert/ sondern abgezogen werde.

So haben Wir Uns auch auff unterthänigstes gehorsambstes anhalten unserer gehorsamen Stände von Ritterschafft und Städten/ dahin gnädigst erkläret; Erklären Uns auch hiemit nochmahls/ daß ob gleich mit der Stadt Wesel auß einer und der andern ursache ihres contingents halber etwas separirtes auff ein interim abgehandelt/ solches doch denen andern Ständen nicht präjudiciren/ noch denenselben dieser Stadt contingent zu wachsen solle; Vielmehr wollen Wir verbieten/ und mit allem Ernst verhüten/ damit ins künfftige dergleichen separirte Tractaten nicht in Vorschlag kommen/ zum stande gebracht und effectuirt werden.

Ebenmäßig seynd die Stände Unsers Herzogthumbs Gleve und Graffschafft Marck bey Uns unterthänigst einkommen/ und berichtet/ daß sie zwar mit denen ihnen jährlich beyderseits zugelassenen und vergönneten zwölff tausent Reichsthl. ganz wol und gehorsambst zufrieden.

Dieweil aber sie/ die Glevische im Jahre 1649 zu Unserm besten ein Capital von sieben und zwanzig tausent Reichsthl. aufgenohmen/ dar auff viele und wohl vierzehen tausent Reichsthl. Zinsen aufgeschwollen/ und über daß noch andere andringende Creditores mehr zu befriedigen hätten/ und eben dergleichen unsere Märckische Stände unterthänigst gebetten/ nur daß sie darbey gehorsambst angezeigt/ daß ihnen jeko so fort ihre Summe zu specificiren wegen Abwesenheit ihres Syndici, unmöglich siele/ beyde so wohl die Glevische als Märckische ferner angeführet/ daß ihnen bey so gestalten sachen nicht möglich seyn wolte/ von denen jährlichen zwölff tausent Reichsthl. diese Gläubigere alle zu stillen und abzufinden; So wolten sie Uns ganz gehorsambst gebetten haben/ Wir möchten gnädigst geruhen/ daß auch diese von ihnen angegebene Schulden auß unsers Herzogthumb Gleve und Graffschafft Marck gemeinen Mittelen bezahlet/ und successivè mit in Anschlag gebracht würden.

Als Uns nun über vorgemelte angegebene Schulden unsere Glevische Stände eine richtige Specification unterthänigst eingegeben/ und unsere Märckische Stände dergleichen forderlichst auch unterthänigst einreichen werden/ Und Wir befunden/ daß die in der Glevischen Specification enthaltenen Summe von 87780 Reichsthl. zu Unserm und des Landes Nutzen und besten verwendet worden; Demnach so haben Wir auch hiermit gnädigst gewilliget/ daß die Stände Unsers Herzogthumbs Gleve

¶

diese

diese Summe / imgleichen die Märckische Stände die ihrige / wann sie Uns zuvorhero gleich die Slevische gethan / eine richtige ratification unterthänigst zugestellet / und Unsere gnädigste resolution darauff erfolget / diese Summen algemählich / und nach un nach mit in ansatz bringen / und jede Landtschafft jährlich zu solchem behueff fünfftausend Reichsthl. auß denen außgeschlagenen gemeinen Mittelen erheben / und empfangen mögen; Es sollen ihnen auch so dann die nötige Befelche darzu mitgetheilt / und so wenig hierinnen / als in denen vorhin ihnen beyderseits verwilligten zwölff tausend Reichsthl. einiger Eindracht geschehen.

Gleichwie Wir uns aber auch zu ihnen denen sämbtlichen Ständen gnädigst versehen / daß sie die Gelder zu keinem andern Ende / als zu Tilgung der specificirten Summen gebrauchen werden / oder zu gebrauchen gedencken; Also ist auch diese unser gnädigste Zulassung weiter nicht / denn auff gemelte Summe zu deuten und zu ziehen; Und wann daher dieselbe nach und nach mit außgeschlagen / So haben auch also daß unsere Stände ein mehrers nicht / als die ihnen jährlich verwilligte zwölff tausend Reichsthl. zu prärendiren.

Es bleibet aber so wol ihrer der Slevischen / als Märckischen halber / so viel die Zehrungskosten betrifft / welche auf denen von Uns außgeschriebenen Landtagen verwendet werden müssen / bey dem alten Herkommen.

Und lassen wir endlich hierbey gnädigst geschehen / daß die Slevische und Märckische Stände ihre jährliche zwölff tausend Reichsthl. auff einmahl in gewisse Terminen außtheilen / und durch ihre darzu bestellte Receptores empfangen.

Indem nun die Stände Unsere sonderbahre gegen sie allerseits tragende gnädigste affection auß denen vorhergehenden und folgenden Punkten / auch sonst in der that und würcklich verspüret / und darbenebenst die Zeiten und gegenwertigen Zustandt erwogen: So haben sie daher auch auff unser geschenees gnädigstes Begehren und Gesinnen / auß sonderbahrer unterthänigsten devotion, und zu noch mehrer Bezeugung ihrer standthafften Treu zu Unterhaltung der Guarnisonen und anderen Nothwendigkeiten uns die Summa von hundert und zehen tausend Reichsthl. innerhalb eines Jahrs frist von vergangenen ersten Januarii dieses Jahrs bis auff den letzten Decembris zu rechnen / in vier terminen, als nemlich jeko so balden den ersten / den andern mit Ausgang des Maji, den dritten mit Ausgang des Augusti, und den vierdten mit Ausgang des Octobris, auffzubringen gehorsambst gewilliget / welche jeko bewilligte und fünffrige Steure allemal von denen Drossen / Richtern und jeko von denen Receptoribus, wie vorgedacht / zu empfangen.

Und gleichwie Wir diese ihre gegen Uns in der that erwiesene getrewe bezeugen

bezeugung mit sonderbahrem gnädigsten Danck acceptiren und erkennen; Also haben Wir ihnen auch den deßhalb gewöhnlichen Revers zugleich mit gegenwertigem Recels unter Unser Handt und Siegel außantworten lassen / mit dem gnädigstem västern Versprechen / daß sie dieses Jahr über / von uns mit keinen mehrern Steuern oder Auflagen beschweret und belegt werden sollen / in der gewissen gnädigsten Zuversicht / es werden auch unsere getreue Stände ihrer verpflichtung nach die Einlösung des Ampts Schermbeck nicht länger zurück setzen / sondern werckstellig machen.

Dieweil Wir auch unserer getreuen Ständen von Ritter schafft und Städte ungeschädter trewe und unaußseßlichen gehorsams vorher überflüssig versichert / und solches alles bey gegenwertiger Versammlung noch mehr und in der that zu unser gnädigsten Vergnügung / un̄ ihrem eigenem nachruhm verspüret und erfahren / darbeneben ferner sie vor sich und dero nachkommende Stände uns unterthänigst und fest versichert / und hiemit nochmals versichern / daß / dafern Wir ihnen die Zusahmentünffte gnädigst verstaten / und zulassen würden / sie auff denselben von nichts anders reden / handeln oder schliessen wolten / als was getrewē Unterthanen wol anstünde / zu unserer ehre / respect, autorität / und Landesfürstlicher hochheit / und des Landes besten gereichte / und das sie / so sich einer oder der ander über kurz oder lang wider besser zuversicht und verhoffē finden solte / welcher diesem zugegen etwas zuthun oder vorzunehmen gedächte / un̄ sich unterstünde / denselben so bald von ihrer Zusahmentünfft außschliessen / un̄ Uns nachmahfft machen wolten. Diesem nach und in Ansehung der jetzt angeführten condition vergönnen und verstaten Wir unsern getreuen Ständen von Ritter schafft und Städten unsers Herzogthums Gleve un̄ Grafftschafft Marck hiemit / und in krafft dieses / daß wen es dieser Lande Notdurft erfordern möchte / sie von sich selbst an einem orte und stelle / welche ihnen in Lande gefället / zusammen kommen / zu unsern und unserer Lande besten sich unterreden und ungehindert beyeinander bleiben mögē / doch daß sie nebst observirung voriger bedingungen auch allemahl in Unserm Churfürstlichen Hofflager / wo dasselbe alsdan seyn möchte / ihre Zusahmentünffte / nach dem sie beyeinander / unterthänigst und zeitlich notificiren / die capita und stücke ihrer unterredung zugleich mit anzeigen / auch die gnädigst vergönnete Conventus also anstellen und einziehen / damit dem Lande dadurch nicht alzu eine groffe Last auffgebürdet / vielmehr dieselbe ohn sonderbahre beschwer gehalten / und desto ehender geendiget werden.

Ob Wir auch wol vor diesem albereit / und noch in dem letzten Landtag des Abscheide gnugsam und deutliche Vernehmung gethan / wie / und welcher gestalt die Justiz administriret / derselben ihr ungehinderter starcker Lauff gelassen / und in diesem stück die Regierung und Hoffgericht unter-

ige / wann sie
atification un
auff erfolget /
bringen / und
eichschl. auß
mpfangen mö
mit getheilt /
its verwillig

en Ständen
ende / als zu
er zu gebrau
weiter nicht /
wann daher
also dan un
verwilligte

hen halber /
außgeschrie
derkommen.
die Glevische
chschl. auff
arzu bestelle

erseite tra
nden Pun
arbeneben
n sie daher
men / auß
Bezeugung
und anderen
en tausende
ien Januari
terminen,
g des Maji,
Ausgang
etzo bewil
chtern und
ene getrewe
bezeu

schieden seyn und bleiben solte; Und dahero in denen ungezweifelten Ge-
 dancken gestanden / es würde solchem allen schuldigster massen nachgele-
 bet / und darwider nicht gehandelt worden seyn; Nachdem aber je dannoch
 Unsere gehorsahme Stände über eine und die andere contravention, wel-
 che in unserer Abwesenheit vorgenommen / und absonderlich das der Ju-
 stiz verschiedene Hinderung und Eintrag gemachet seyn solle / sich unter-
 thänigst und zum höchsten beschweret eine zu längliche remedirung / und
 das es bey dem Landtages Abscheide allerdings sein Verbleiben haben
 möchte / gehorsambst und instendigst gesuchet / Wir nun aber auch ohne
 dergleichen geschehene unterthänigste Erinnerung und Bitte / auff die
 heilsame Justiz / und das derselben durchgehend und redlich vorgestanden
 werden möge / Unsere embsige Sorgfalt von Uns selbst geschlagen / Sol-
 chem nach ordnen / constituiren und setzen Wir hiemit und krafft dieses /
 das gleichwie Unsere Regierung auff Landt- und Estats / das Hoffgerich-
 te aber auff Justiz und dahero auff alle Streit- und Rechtsachen gegrün-
 det / es auch bey diesem Unterscheidt der Collegiorum und denen separir-
 ten functionen sein bewenden habe / auch damit es ins künfftige desto we-
 niger Zweifel / welche Sachen eigentlich vor die Regierung gehören /
 und dergestalt besorgende contradiction und Irrungen verhütet bleiben.

So sol gedachte Regierung vornemblich auff nachfolgende Sachen
 schuldige acht haben / und dieselbe nach Anweisung derer von Uns der-
 selben zugestellten gnädigsten instruction an sich nehmen / und darin ver-
 fahren / als 1. Alle Kirchen und beneficial-Sachen / zum 2. alle unsere juris-
 dictionalia und Regalia und absonderlich dabey das Münz- und Policen-
 Wesen / wie imgleichen die Streitigkeiten und Irrungen / welche etwa
 zwischen Uns und denen benachbahrten Herrschafften wegen der Hoch-
 heit / Regalien, Jagten / Gleidt / Gränzen und Deich-Sachen albereit
 entstanden / oder künfftig entstehen möchten / vor das 3. das Steuer-werck /
 Zum 4. die Lehne / die Criminalia, doch das Wir es bey dem jenigen lassen /
 was Wir albereit in diesem stück / wegen der Ritterbürtigen in dem Land-
 tages Abscheide 1660. den 14. Augusti geordnet / Brüchten und Matri-
 monialia, Dann 5. die Legitimationes unehlicher Kinder / manumissio-
 nes, das Juden-Gleidt / und den saluum conductum vor abwesende / und
 darumb ansuchende Delinquenten, und Vbelthäter / Für das 6. die Ver-
 pflichtung Unserer Räte / Beampten / und Dienere / Zum 7. die An-
 ordnung und Bestättigung der Magistraten an denen Ortheren / an wel-
 chen Wir dieselbe anzuordnen und zu bestättigen haben.

Wann aber oberzehlte Sachen dergestalt streitig würden / das dieselbe
 zum Process gedenen und durch eine rechtliche Sentenz müsten entscheiden
 werden: So sol Unser Statthalter und Regierung dieselbe entweder von
 sich

sich selbst / und ex officio, oder auch da eine oder beyde Partheyen ante litis contestationem, das ist / wann nicht auff eine vom Fisco post vel citra inquisitionem, seu informationem, oder ab Accusatore vel Actore übergebenes Klaglibell omiffa provocatione ad ordinarium purè und schriftlich vor der Regierung geantwortet ist / zum Hoffgerichte abberuffen würden / auff solches Abberuffen an jetzgedachtes Hoffgerichte unweigerlich verweisen / sich aller ferneren cognition und verfahrens darin enthalten / und denen Rechten seinen freyen / richtigen und unbeschränckten Lauff lassen.

Dafern aber eine oder beyde Partheyen ante litem contestatam sich nicht / wie kurz zuvor angeführet / an das Hoffgericht beruffen / noch auch die Regierung von sich selbst die Sache dahin verweisen würde / So soll Unsere Regierung die Acta auff ein oder beyder Partheyen Unkosten auff eine unparteyische Juristen Facultät oder an zweene oder drey bewehrte Rechtsgelehrte im Heil. Römischen Reich sumptibus vel impetrantis, aut impetrantium ohne einige Weigerung dieser gestalt verschicken / daß zwene auß dem Collegio, gleich wie von denen Justiz Råthen disponiret ist / ad acta inrotulata in scijs partibus transmittenda absonderlich veråndet werden / auch so wohl revisionem in causis revisibilibus, als auch appellationem in causis appellabilibus von solchen ihren Erkantnuß verstaten / und nicht verweigeren.

So viel aber unser Hoffgericht oder Justiz Rath betrifft / So sollen zu desselben cognition und decision nicht nur alle andere Sachen gestellet bleiben / sondern auch aller der jenigen erzehleten Sachen Puncte / welche obgedachter massen an die Regierung gehören / Wann solche von der Regierung an das Hoffgericht verwiesen / oder sonst ante litem contestatam wie albereit gedacht / ad instantiam partium an das ordentliche Recht erwachsen / sich annehmen / darinnen nach Ordnung der Rechten / und Inhalts unser Hoffgerichts Ordnung schleunig verfahren / und unparteyisch Recht administrieren.

Ingleichen sollen die causæ nullitatum, restitutionis in integrum und was davon dependiret, dem Hoffgerichte verbleiben / und dasselbe darinnen zuerkennen Macht / Unsere Regierung aber derselben gånzlich zu enthalten haben.

Darbennebst die vor der Regierung befangene / und noch hangende sachen / in welchen sich eine oder andere Parthey ante litem contestatam vor diesem abberuffen haben / oder sich noch ante litem contestatam abberuffen werden / an das Hoffgericht zu weisen schuldig seyn / auch die also bishero genante audientia Regiminis bey der Regierung hiemit abgestellet bleiben.

Das Collegium der Ampts Cammer soll sich in keine Justiz Sachen welche vor das Hoffgerichte hören / einmischen / oder aber dergleichen

Judicialia zu inhibiren suchen / doch gleichwol / daß auch in denen Sachen / welche unsere Domainen betreffen und umb deren willen unser Fiscus vor das Hoffgericht belanget werden wil / von der Cammer allezeit vorhero vollkommene information eingenommen / und im übrigen diese moderation, und Bescheidenheit dabey gebrauchet werden / damit wider gedachten Unsern Fiscum vor Auffbringung deren zu Einlösung der alten Cammer schulden verwilligten 600000 Reichsthal-executive, und mit immisionen in Unsere Domainen nicht verfahren / dieselbe zu Unserm und der Stände selbst eigenem Nachtheil und Schaden nicht überenlet / sondern das Werck jedesmals dahin gerichtet werde / daß es in der Güte möge hin- und bengeleget / und vor allen Dingen den alten Creditoribus die lauffende pensiones nach Anweisung des Heil. Röm. Reichs Constitutionen jährlich bezahlt werden.

Vnd auff dieser moderirten Weise / und was sonst in dem letzten Landtages-Abscheidt verordnet / sol es auch mit denen Städten gehalten werden / welche sich vor Unsere Vorfahren in Burgschafft eingelassen / dafür annoch haften / und deshalb vor Unserm Hoffgerichte in rechtlichen Anspruch genommen worden / oder genommen werden möchten.

Dafern auch jemand auß seinen liquiden, und ohne bedürffende assignation habende Hebungen oder Unterpfände de facto wider Recht und absque causæ cognitione albereit verdrungen worden / oder nochmahls solte verdrungen werden / auff solchen fall sol Unser Justiz- oder Hoffgerichts-Rath dem beschwerten Theil unpartheyisch Recht wiederfahren / und die Erkändniß ohne Hinderung exequiren lassen.

Ferner statuiren und wollen Wir / daß kein Collegium hinfüro die Parthenen wider ihren Willen zu Annehmung der Commissionen anhalte / keine sache von denen Unter-Gerichten avocire, dieselbe durch Anordnung gewisser Commissionen von ihren instantien nicht abziehe / sondern dieselbe vor ihren ordentlichen Richter erster instantz allerdingß lasse / Es wäre dan Sache / daß die Parthenen beiderseits eine Commission selbst suchen / oder dieselbe von dem Richter / dahin die Sache in erster instantz gehörete / bloß und allein die Streitigkeit in der Güte zuvergleichen und benzulagen verordnet würde: Auff welchen fall die Commissiones zwar unverbotten seyn / die bey dergleichen Commissionibus gehaltene Acta und Protocolla aber / wann die Güte nicht verfienge / und die Commission sich ununterrichteter Sachen zerschläge / sollen von keiner Bürden gehalten / und hernachmals wann die Sache mit ordentlichem Recht vorgehomen / von dem Richter / wenn sie gleich allegiret und angezogen / nicht attendiret werden.

Ingleichen wollen Wir hiemit und krafft dieses den unordentlichen und widerrechtlichen modum appellandi, da die appellationes mit vorbegehung

des

des Judicis intermedii an die höhere Collegia und instantien per saltum geschehen/gantz und gar verbotten und abgeschaffet/ auch ferner dabey verordnet haben/das so offte von einem Bey-Brtheil oder interlocutorio, oder auch von dem possessorio an unser Hoffgericht appelliret werden möchte/dasselbe sich weiter nicht / als so ferne appelliret, immiscire, und die Hauptsache oder das petitorium an den Richter à quo remittire und verweise.

Endlich / wann an Unserm Hoffgerichte in ordinariis oder extraordinariis ein Brtheil außgesprochen wird / davon an des Heil. Römischen Reichs Cammergericht nicht kan appelliret werden / So sol die Revisio entweder incontinenti stante pede & vivâ voce, oder coram Notario & testibus intra decendium respectivè à die latae sententiæ & notitiæ interponiret/ dieselbe innerhalb vier Wochen von den Slevischen / von denen Märckischen aber innerhalb acht Wochen mit Beyleg- und Ubergabung der Gravamina, bey Unserm Statthalter/ oder denen bey den ältesten Regierungs-Rähten von adlicher und gelehrter Seiten sub poena desertionis gesucht/ dieselbe darauff in allen und jedwedem Sachen/ wann sie nicht suâ naturâ irrevisibilis, und alhier folgendes außgenommen seynd / unweigerlich erkandt/ die übergebene Gravamina dem Gegentheil / seine habende Nohtsurfft darauff schriftlich zu handelen / durch Unsern Statthalter oder gedachte beide Rächte communiciret, und zu Einbringung derselben eine Monats frist sub poena præclusionis vergönnet / und nicht mehr als diese beyde Handlungen/ nemblich die Gravamina von seithen des Impetranten, und die Beantwortung oder Gegenhandlung von seithen des Beklagten verstattet werden / sondern wenn solche beyde Handlungen einkommen/ sollen zu dieser Revision zweyen auß unseren Regierungs-Rächten/ nemblich ein Adlicher und ein Gelehrter/ und dan gleichgestalt ein Adlicher und Gelehrter auß unserm Hoffgerichte/ welche jedwedes Collegium zu benennen und zu deputiren, und auff diesen Actum absonderlich nach abgefasseter und verglichener Form zu verändern genömen und gebrauchet werden/ Doch dergestalt/ das derjenige/ welcher im Hoffgericht in der Sache referiret, allezeit außgeschlossen sey / und einer von denen / welche pro sententia vel decreto à quo votiret/ und einer/ welcher entweder dissentiret oder abwesend gewesen / oder auch da niemandt abwesend gewesen oder dissentiret/ alsdann zwey andere auß dem Hoffgerichte darzu deputiret werden.

Wann nun die Gravamina und des Gegentheils Ablehnung inner gesakten frist einkommen / So sollen diese vier zu der Revision verordnete/ und darauff absonderlich verändete Rächte die Acta von dem Justiz- oder Hoffgerichts-Racht abfordern / die Parthenen zur inrotulation der acten gebührlich citiren, und dieselbe facta inrotulatione an eine unverdächtige/ im Heil. Römischen Reich gelegene Juristen Facultät oder an zwey oder

drey bewehrte unverdächtige Rechtsgelehrte auff einer oder beyder Partheyen begehren und deren Unkosten verschicken / außgenohmen die Wasser- und Deich-sachen / welche alhier im Lande / laut der Wasser- und Deich-Rechte / und von keinem außwertigen Richter abzuthun / wehre es aber Sache daß die transmissio der actorum von einer oder beyder Parthen nicht gesucht oder begehret würde / So sollen diese vier Deputirte Revisores, wann zuvor einer auß denen dazu verordneten Regierungs- und einer auß den dazu verordneten Hoffgerichts- und Justiz Rächten re- und correferiret / auch da sie es nötig erachten / den vorigen Referenten (welcher doch kein votum) darüber zu ihrer bessern information vernommen / sich einer Meinung verglichen / und nach ihrem besten Wissen und Gewissen / auch ohne einig anderes Absehen und respect, vermöge ihres absonderlich geleisteten Revisions-Eydtz / was recht ist / erkennen und außsprechen / Solten sie sich aber über der Sentenz nicht vergleichen und einig werden können / Solchen falsz mögen sie den fünfften / doch daß derselbe weder ein Regierungs- oder Hoffgerichts-Rath / aber doch der Rechten erfahren sey / nach ihrem Belieben oder per sortem zu sich nehmen / denselben verändern lassen / und so dann darauff per majora sprechen / oder die acta ex officio, wie vorgedacht / verschicken / dergestalt / daß wann excipiret, es wehre die causa nicht revisibilis, dieser Punct zu vorhero von denen Revisoribus, oder durch außwertige impartiales abgethan werde / Gestalt dann auch die Handlung in der Hauptsache / welche von den excipirenden sub poenâ præclusionis allemahl zu annectiren / dieser exception causam nimirum non esse revisibilem unnachtheilig seyn und bleiben soll.

Ehe und zuvor auch die zu denen revisionibus Deputirte Rächte entweder selbst sprechen oder die Sachen zum Spruch Rechtens an Außwertige verschicken / Sollen sie allezeit zwischen denen Partheyen die Sache und Streitigkeit in der Güte und ohne Weiterung zu vergleichen und hinzulegen / ihnen mit allem fleiß und ernst angelegen seyn lassen / und sonst in diesem judicio revisorio keinen neuen Beweißthumb verstatten / Es wehre dann / daß entweder sie / oder auch peregrinus Judex befinden möchten / daß er mit solcher neuen Beweifung dennoch zu hören / Alsdann die Revisores weiter in der Sachen nicht verfahren / sondern dieselbe zu fernerer Außführung auch da ein End- oder Bey-Brtheil von denen Revisoribus oder Impartialibus confirmiret oder reformiret / die Sachen also fort an das Hoffgericht zur execution remittiren / und dabeneben die Acta wieder in die ordentliche Registratur schicken sollen.

Vnd wollen Wir krafft dieses / daß alle an die Regierung gezogene und annoch unerörterte hangende Revisions-sachen nach vorhergesetzter unserer Ordnung / und keines weges anders abgethan oder entschieden werden.

In

In denen Sachen / von welchen kan appelliret werden / Ingleichen / wann in summariisimo possessorio gehandelt und erkandt / wie auch wann die Sache nicht 100. Goltgülden anbetrefse / die sententia merè interlocutoria wäre / und da das gravamen per appellationem von der definitiv wieder zu repariren / die causa nullitatis bey dem Hoffgericht anbracht / wann drey conformes ergangen / oder sich jemandt der revision außtrücklich begeben / und derselben renunciiret / Soll die revision nicht statt haben / auch in Sachen summariisimi possessorij unter dem Schein und prætext einiger nullität nicht verstattet werden / und im übrigen die causa nullitatis und restitutionis in integrum, vermög der Rechte / und wie oben albereit gedacht / dem Hoffgerichte ohne Eintrag gelassen werden.

Wann nun dergestalt die Revision gebeten und erkandt / So soll wehrender Revision die Execution zwar suspendiret / hingegen aber auch die Revision-Instanz / so viel die Slevische Sachen betrifft / auf das längste innerhalb 4. Monathe / Was aber die Märckische Sachen anbelanget / inner zeit von 6. Monathen entscheiden / und von dem jenigen / welcher die Revision suchet der fünff und zwanzigste theil litis, doch daß derselbe nicht über 25. Reichsthl. außtrage / deponiret werden / deren der impetrant im fall der succumbenz / oder da er die Revision nicht prosequiret / verlüstigt seyn / und darauß die revisions jura bezahlet / im fall secutæ reformationis aber ihme wieder restituiret werden sollen.

In Sachen / da à possessorio ordinario reservato petitorio die revision gesucht / da soll der Impetrant schuldig seyn / wann die Sache sechs hundert Goltgülden übertrefse / fünff und zwanzig Reichsthaler zu hinterlegen und zu deponiren.

Über dieses so haben Wir auff unterthänigstes Ansuchen Unserer gehorsahmen Stände / wie es ohne das recht und billig / die Verordnung ergehen lassen / daß ins künfftige die Fiscalia und Criminalia durch den dazu bestellten Advocatum Filci alleine respiciret / und die dazu gehörige Sachen von ihme unterschrieben werden.

Zwar hätte es Uns zu gnädigstem Gefallen gereichen sollen / wann die Stände bey ihren desiderijs zugleich diejenige Diener specificirt hätten / welche sie pro super numerarijs und unnötig halten. Dieweil sie aber dabey Bedencken getragen / und Wir ohne das im Wercke begriffen / auch die Cammersachen / so viel sich thun lassen will / zu redressiren / So haben wir von Unserer Ampts-Cammer eine richtige specification aller und jeder Bedienten / welche so wol in unserm Herzogthum Slevoe / als Graffschafft Märck in Diensten stehen und besoldet werden / versertigen und Uns einreichen lassen / Und wollen nun darauß und dem Befinden nach beides in Civil- und Militar Bedienung die Sache dergestalt einrichten und reduciren /

eiren / wie Wir es zu eigenem Besten ermessen werden / die veränderte Zeiten es von sich selbst mitbringen / und es unsere getreue Stände unterthänigst desideriren und verlangen / Inmassen sie dann auß ihrem zu Uns habenden unterthänigsten Vertrauen / und daß Wir niemandt ungehört ohne verschulden un de facto etwas widriges zumuhren werden / aller und jeder Rächte und Bedienten Bestell- und Annehmung / wie auch derselben cassir- und Entsetzung nun und hinfüro zu unserer freyen unbeschrenkten disposition und Willen lediglich stellen und gestellet seyn lassen / Dabey wir doch allezeit auff unserer getreuen Stände habendes Privilegium indigenatus unsere reflexion nehmen / und dawider nichts verhängen / auch unserer getreuen Stände unterthänigste erinnerungē / wan sie derer wider eine oder andere Persohnen / welche von Uns zu Rächts- oder anderen Diensten angenommen werden sollen / haben möchten / allezeit gnädigst hören wollen.

Als Wir dan auch schon langst für höchstnötig gehalten / daß in Unserm Herzogthumb Cleve und Graffschafft Marck gewisse Poltzeen- und andere Ordnungen verfertiget und publiciret würden / zu solchem Ende auch Unsern gehorsamen Ständen zu Benbringung ihrer unterthänigsten Erinnerung albereit vor diesem die projecte communiciret / biß dato aber Uns weder einige Erinnerungen eingegeben / noch sonst etwas bey der sache weiter gethan worden / Wir aber gleichwol noch bey Unserer jetzigen Anwesenheit dieses gute Werck zu des Landes bestem zur Richtigkeit und Stande gerne befördert sehen / Also werden die Stände numehro diese Verfassungen nicht länger retardiren / sondern dieselbe Uns ehist zu Unserer revindication gehorsambst wieder einantworten / damit dieselbe so dan gebühlich publiciret / und zu ihrem nötigen effect so fort mögen gebracht werden.

Die Wahrzölle belangent / da haben Wir albereit bey unserer Ampts-Gammer die gnädigste Verfügung gethan / damit die jenigen Bahren / welche nicht auff den Rhein kommen / sondern im Lande bleiben / und von einem Amt in das andere / oder von einer Stadt in die andere geführet werden / hinfüro frey und ohne Verzollung passiret / und mit keiner Auflage beschwert werden / auch daß im übrigen unsere getreue Unterthanen in diesem Stück wider Recht oder das alte Herkommen nicht beleget werden sollen.

Ingleichen wollen Wir in dem letzten Landtags Abscheide das Wort (Märckischen) denen zu behueff der Märckischen Landstände gleichfals bewilligten 6000. Reichsthl. hinzusetzen / und an gehörigen orth die Jahrzeit der Recelsen vom Jahr 1587. und 1610. so viel dieselbe auff die allemal vorhandene zeiten zu deuten und zu appliciren seyn / einrücken / auch im übrigen den Neben-Receß vom Jahr 1653. mit Zuziehung der Stände vornehmen / examiniren und denselben einrichten lassen.

Es haben auch zwar Unsere gehorsame und getreue Stände wegen
des

des Calcarischen Festungs-Barwes eine und die andere unterthänigste Erinnerung sowol mündlich vorbracht/ als auch schriftlich und gehorsambst eingegeben/ und dabey umb Einstellung dieses Wercks inständigst gebetten.

Dieweil aber mit dem Bau albereit so weit avanciret/ und dergleichen wichtige und importante remonstrations dagegen ins Mittel kommen/ welche vor unerheblichen und irrelevant vor dießmahl nicht haben mögen erkandt werden/ So haben sie zwar endlich gehorsambst acquiescirt/ doch dabey unterthänigst gebetten/ Wir möchten die gnädigste und zureichende Anstalt machen/ damit wegen solchen Barwes nicht allzuviel Häuser in der Stadt Calcar niedergerissen/ und dergestalt eine confusion in der Stewr-Matricul und Contingenten verursachet werde/ welches Wir dann Unsern getrewen Ständen/ und dabey gnädigst versprochen solche Ordres zu stellen/ damit die Stände deßhalb zu klagen oder Beschwer zu führen keine Ursach behalten sollen.

Gleichergestalt seyndt die Stände anfangs der Meinung gewesen/ es würde vor die Sicherheit des Landes und der Stadt bestes seyn/ wann der Hamm ohne alle Guarnison gelassen und unbesezet bliebe/ Als Wir ihnen aber dagegen gehörige Anzeige thun lassen/ und endlich dahin gnädigst erkläret/ daß Wir ihrer gehorsambsten Bitte gnädigst Platz und Raum geben/ und die jetziger zeit darin befindliche geringe Guarnison zwar abführen lassen wolten/ Es müssen aber auff solchen fall der Stadt Hamm fortification an Thürnen/ Mauren/ Wällen/ und Thoren demoliret/ und geschleiffet/ und die darinnen liegende Guarnison doch an andere örhter im Lande verleget und unterhalten werden; Vnd sie solchem allen reifflicher nachgedacht/ Da haben sie zu lezt dieses Unserer gnädigsten disposition anheim gegeben/ in der unterthänigsten Hoffnung/ Wir würden Uns darinnen so Landes-Väterlich und gnädigst bezeigen/ daß weder sie noch die Stadt sich darüber zu betrüben und klage zu führen Ursach haben könte/ Welchem von Unsern getrewen und gehorsahmen Stände gegen Uns tragendem unterthänigsten und festen Vertrauen nach Wir uns auch in diesem Stück ganz gnädigst und ihrem habenden Verlangen gemees/ bezeigen wollen.

Wir hätten auch wol nicht liebers sehen und wünschen mögen/ dan daß Wir unsern gehorsamen Ständen in der Neuenstädtischen Sachen gnädigst willfahren/ und dasselbe Ampt wieder herbey zubringen sich so fort Gelegenheit eräugnen wollen/ Nachdem es aber auß denen/ denen Ständen selbst bekanten ursachen noch zur zeit nicht geschehen können/ So wollen Wir doch dieselbe hiemit versichern/ daß Wir es nicht allein in diesem Punct bey dem jenigen/ was in den letzten Landtages Abscheide enthalten allerdings bewenden lassen/ sondern Uns auch anglegen seyn lassen

wollen / damit gedachtes Ampt Newstadt wieder zu Unsern Händen und disposition kommen möge.

Und dieweil die Stadt Soest bis anhero allezeit absonderlich collectiret, und in diesem passu als ein membrum Unserer Graffschafft Marck / ob sie gleich zu denen Landtagen verschrieben und erschienen / nicht consideriret worden / So lassen Wir es auch billig dabey.

Auch wollen Wir unserer getrewen Stände unterthänigsten Bitte in diesem Statt und Raum geben / die Käyserliche confirmation über den im vergangenem 1660. Jahre eingerichteten Landtags Abscheidt suchen und erhalten lassen.

Ingleichen auff denselben und den jekigen Unsern Statthalter Regierung- und Hoffgerichts Rächte instruiren / und daß sie bey Bestell- und Annehmung anderer Bedienten dieselbe darauff / so weit es zu ihrer Bedienung gehöret / gleichfalls anweisen / gnädigst und unfehlbahr befehlen.

Seich wie Wir nun alles und jedes / was in diesem Recels enthalten / auß sonderbahrer Landes-Väterlicher Liebe und Trewe / Unsern gehorsahmen und getrewen Ständen / von Ritterschafft und Städten Unseres Herzogthumbs Cleve und Graffschafft Marck gnädigst gewilliget / und sie dessen mit Unserm Versprechen versichert / allemahlt Churfürstlich und auffrichtig halten / und Unsere Stände dabey wieder männiglich beständig und kräftiglich manutiniren und schützen wollen; Also sollen auch Unsere vorgedachte getrewe Stände allem dem jenigen / so sie Uns in dem letzten / und im Jahre 1660 eingerichteten Landtags Abscheidt / wie auch in gegenwertigem auß unterthänigster devotion gewilliget / schuldigster massen nachkommen / und dawieder keines weges handeln oder handeln lassen.

Zu mehrer Befestigung auch fester steiffer Haltung / haben Wir gegenwertigen Recels mit Unserm Churfürstlichen Insiegel besiegeln lassen / und Uns eigenhändig unterschrieben; So geschehen Cleve den 19. Martij des Eintausendt sechshundert ein und sechzigsten Jahrs.

Friederich Wilhelm.

L: S:

Kg 4675

40

HS-Abt.

1017
Abt.

Landtags Abscheidt

Welchen

Der Durchlauchtigster Fürst

Herz Friedrich Wilhelm /

Brandenburg / des Heil. Röm. Reichs
Kurfürst / zu Magdeburg / in Preussen / zu Cleve /
Pommern / der Cassuben und Wenden / auch
Jägerndorff Herzog / Burggrave zu
Halberstadt / Minden und Sammie /
Marck und Ravensberg / Herz zu Ka
und der Lande Lawenburg
und Bütaw / ic.

Land-Ständen auß Rit-
den des Herzogthums Cleve und
ck auff einem außgeschriebenen Landtage
heilet / 19. Martii 1661.



chter Seiner Churfürstl. Durchl.
Privilegio und Befehl

Zu Cleve

Silberling / Churfürstl. Brandenburgischen
Zurp... im Fürstenthumb Cleve / Im Jahr 1661.

